

Das verschollene Geld

Milliarden Euro schlummern auf Bankkonten und Depots verstorbener Anleger, ohne dass deren Angehörige davon erfahren. Die Politik will deshalb endlich für mehr Transparenz sorgen – was aber neue Begehrlichkeiten wecken könnte. Was bringen die Vorschläge für Erben? Von Mark Fehr

Stellen Sie sich vor, Sie haben geerbt und wissen nichts davon. Immer wieder kommt es vor, dass Anleger versterben und ihren Angehörigen keine Informationen über Vermögenswerte hinterlassen haben. Mitunter liegt das daran, dass Geld ganz bewusst bis zuletzt etwa vor dem Ehepartner oder vor Behörden versteckt wurde und daher auch nach dem Tod des Eigentümers zwangsläufig verschollen bleibt. Seit dem Siegeszug praktischer Online-Depots und Online-Konten kommt hinzu, dass Anleger kaum noch Unterlagen zu ihren virtuell geführten Bankverbindungen sammeln. Hinterbliebene finden daher in Nachlässen immer weniger Spuren zu den im Netz gespeicherten Vermögenswerten. Das Bundesland Niedersachsen hat daher am Freitag einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, wonach unter anderem der Aufbau einer Internetseite mit Informationen für unbekannte Erben vorgesehen ist. Der Entwurf wird nun zunächst in den Fachausschüssen des Bundestages beraten.

Bisher ist ein solches Konzept aus Sicht der Behörden daran gescheitert, dass Sterbefälle dezentral erfasst wurden. Das hat sich mit der Einführung des Kirchensteuerabzugs auf Kapitalerträge im Jahr 2015 mehr oder weniger unbemerkt geändert. Seit Banken und andere Finanzdienstleister die Steuer auf Zinsen, Dividenden und Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren automatisch einbehalten und an den Fiskus abführen müssen, fragen sie regelmäßig die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zur Kirchensteuer ab. Denn diese müssen die Banken zusätzlich zur Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag berücksichtigen, falls der Kunde einer Religionsgemeinschaft angehört. Zu den sogenannten Kirchensteuerabzugsmerkmalen gehört zunächst die Angabe, ob ein Anleger einer Religionsgemeinschaft angehört und wenn ja, welcher. Erfasst werden dabei aber auch Sterbedaten, die bisher allerdings nicht offengelegt wurden. Das Bundesland Niedersachsen hat darin jetzt einen verwaltungstechnischen Hebel erkannt, mit dem die für Erbfälle relevanten Sterbeinformationen künftig zunächst an die Banken gemeldet werden sollen. Erfährt ein Kreditinstitut zeitnah vom Tod eines Kunden, können dessen Mitarbeiter gezielt und ohne Verzögerung nach Erben suchen. Finden die Kreditinstitute innerhalb eines Jahres keine Erben, sollen Daten zur Bankverbindung des Verstorbenen im darauffolgenden Abruf auch an das Bundesamt für Justiz gemeldet werden. Die Behörde soll mit jenen Daten künftig ein zentrales und öffentlich einsehbares Register im Internet führen. Dort sollen Erben laut dem niedersächsischen Gesetzesentwurf alle für ihre Vermögensansprüche relevanten Informationen finden können – und zwar ohne Zugangsbeschränkung.

Ein Internetregister soll helfen

Dabei dürfte sich natürlich auch die wichtige Frage stellen, wie der Datenschutz gewährleistet wird. Der Verband Deutscher Erbenermittler (VDEE) begrüßt die niedersächsische Initiative zu nicht-öffentlichen Konten. „Wichtigster Punkt dabei ist für Angehörige und potentielle Erben das zentrale Register“, sagt Albrecht Basse, Sprecher des VDEE. Es müsse aber klar geregelt werden, wer Zugang zu den Daten erhalte. Ein Ende des Geschäftsmodells der bis zu 200 Erbenermittler in Deutsch-



Archivarbeit: Erbenermittler wälzen auf der Suche nach Angehörigen sogar alte Kirchenbücher.

Foto Rainer Wohlfahrt

land sei durch das Register nicht zu befürchten. Denn deren Job bestehe nicht darin, die Vermögen aufzuspüren, sondern dessen Erben. Ihre Aufträge erhalten sie oft von unvollständigen Erbgemeinschaften. Eine Erbgemeinschaft ist eine Gruppe von Angehörigen, die nur gemeinsam erben können. Ist ein Mitglied einer solchen Gemeinschaft nicht kontaktfähig, können auch alle anderen das Erbe nicht antreten. Sie sind dann bereit, die Kosten für eine Ermittlung zu zahlen. Dafür durchstöbern die Ermittler Kirchenarchivare oder kaufen alte Telefonbücher auf Flohmärkten auf. „Hundert Jahre sind in unserer Branche keine lange Zeit“, sagt Basse. Über ein Netzwerk von Korrespondenten können auch Personen im Ausland aufgefunden werden. Vertrauenswürdige Erbenermittler arbeiten laut VDEE ohne Vorschuss, tragen ihre Spesen selbst und kassieren nur im Erfolgsfall Honorar. Der Bundesfinanzhof erlaubt der Branche, Beträge in Höhe von bis zu einem Drittel des zu vererbenden Vermögens in Rechnung zu stellen. Das klingt typisch, doch sind die Auslagen und das Risiko

gegenzurechnen. Wenn Recherchen fehlschlagen, bleibt der Ermittler auf seinen Kosten sitzen. Warum hat ausgerechnet Niedersachsen ein Projekt für mehr Transparenz im Vermögensbereich vorangetrieben, ein Bundesland, dessen wirtschaftliche Schwerpunkte außerhalb der Finanz- und Bankenbranche liegen? Thomas Brase aus dem Finanzministerium Niedersachsen berichtet: Am Anfang stand 2013 eine Initiative aus Nordrhein-Westfalen, aus der eine Arbeitsgruppe mit anderen Bundesländern entstand. Brase wurde für Niedersachsen entsandt. Doch die Experten fanden zunächst keinen Weg, die damals nur auf Ebene der Standesämter bekannten Daten über Todesfälle zentral zu sammeln. Die Einführung des Kirchensteuerabzugs auf Kapitalerträge im Jahr 2015 änderte das. Ein Hinweis eines Finanzexperten half Brase und seinen Kollegen auf die Sprünge, das Ergebnis ist nun der Gesetzentwurf aus Niedersachsen. Und wie steht die Bankenbranche zu den neuen Vorschlägen eines Internetregisters für Erben? Laut einer der F.A.Z. vorliegenden Stellungnah-

me der Deutschen Kreditwirtschaft, dem Sprachrohr der Groß- und Privatbanken, Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Sparkassen und staatlichen Banken, sehen die Institute bei verschiedenen Aspekten noch Diskussionsbedarf. Diese Punkte seien nicht rasch zu lösen. So wenden die Banken ein, dass das Bundeszentralamt für Steuern schon über einen direkten, umfassenden und digitalen Zugang zu den gewünschten Kontodaten verfüge. Privateutele könnten darauf zugreifen, wenn sie ihren Anspruch auf die Informationen nachweisen. Ein solcher umfassender Kontenabruf sei für Betroffene effektiver als die bisher eingesetzten Suchverfahren der Banken. Die Bankenverbände verfügen nicht ohne weiteres über Informationen zu den Geschäftsverbindungen ihrer Mitgliedsinstitute. Dem stehe das Bankgeheimnis entgegen. Sie müssten daher Anfragen von Erben umständlich weiterleiten. Die Kreditwirtschaft befürchtet daher hohe Kosten für die 1500 Banken und Sparkassen sowie lange Bearbeitungszeiten. Das Problem verschollener Vermögen dürfte sich durch die zügig voranschrei-

FAZ
4.7.20
S. 26

tende Digitalisierung des Bankgewerbes verschärfen. In der Begründung des niedersächsischen Gesetzentwurfs heißt es, dass die Zahl der Online-Konten von rund 35 Millionen im Jahr 2007 auf mehr als 66 Millionen im Jahr 2017 gewachsen sei. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Girokonten liegt damit bei knapp zwei Dritteln. Wenn ein Verstorbener keine Hinweise auf seine Online-Konten hinterlässt, ist dieser Teil des Nachlasses für Erben schwer zu ergründen. Selbst Angehörige dürfen wegen des Bankgeheimnisses nicht „ins Blaue hinein“ Auskünfte von Kreditinstituten verlangen. So bleiben Konten und Depots, die eigentlich unbekanntem Erben gehören, bei den Banken liegen. In wie vielen Fällen das passiert, lässt sich nur schätzen. Ansatz zu Schätzungen bieten etwa Steuerprüfungen bei Kreditinstituten, denn die Banken müssen nachrichtenlose, unbewegte und herrenlose Konten nach einer längeren Frist in ihrer Steuerbilanz auflösen, wodurch ein zu versteuernder Gewinn entsteht. Trotzdem bleiben die Banken grundsätzlich zur Auszahlung der Vermögen verpflichtet, falls später doch noch Erben auftauchen und Anspruch auf das Geld erheben. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen etwa geht nach Auswertung der Mitteilungen seiner Prüfdienste von einem landesweiten Bestand auf solchen Konten in Höhe von 300 Millionen Euro aus. Bundesweit ist von Guthaben in Höhe von 2 Milliarden Euro die Rede, der Verband Deutscher Erbenermittler schätzt das Volumen sogar auf 9 Milliarden Euro.

Beindruckende Summen

Angesichts solcher Summen bleiben Begehrlichkeiten nicht aus. Der Staat profitiert schon durch die Gewinnsteuern, die Banken auf die gewinnwirksame Auflösung nachrichtenloser Konten abführen müssen. Doch es regen sich auch Stimmen, die Vermögen selbst für die Allgemeinheit zu heben, was jedoch mit dem verfassungsgerechtlich garantierten Schutz des Privatvermögens schwer vereinbar ist. So hat das Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland (Send) im Oktober 2019 mit einem Vorschlag für Aufsehen gesorgt, mit dem Geld nachrichtenloser Vermögenswerte einen Fonds zu speisen, der Innovationen finanzieren soll, um gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem Klimawandel zu begegnen. Das Netzwerk, das zum Bundesverband Deutsche Start-ups gehört, untermauert seinen Vorschlag mit Beispielen anderer Länder. Dort würden nachrichtenlose Vermögen schon für das Gemeinwohl genutzt.

Beispiel Großbritannien: Dort startete laut einer Send-Studie 2012 eine mit 400 Millionen Pfund bestückte Einrichtung, die sozial orientierten Unternehmern Kapital zur Verfügung stellen soll. Das Geld stammte zur Hälfte aus nachrichtenlosen Bankkonten, während die andere Hälfte von vier Großbanken als Eigenkapital eingezahlt wurde. Deutschland sei der einzige G-7-Staat ohne gesetzliche Regelung für den Umgang mit solchen Vermögen.

Dank der niedersächsischen Initiative könnte sich das bald ändern. Bei dem Gesetzentwurf steht allerdings die verfassungsrechtliche Garantie des Eigentums im Mittelpunkt, nicht das Ziel, Vermögen für den Staat nutzbar zu machen. „Das Geld auf den nachrichtenlosen Konten gehört den Erben“, sagt Fachmann Brase vom Finanzministerium Niedersachsen. „Es geht hier nicht darum, dem Staat zu Erbschaften zu verhelfen“, betont der Beamte.